

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 17. März 1873.)

Infolge der Wahl des Hrn. Karl Manuel von Bern zum Oberauditor hat der Bundesrath für das Militär-Kassationsgericht (siehe Seite 3 hievor) gewählt:

| | |
|------------------|---|
| als Präsident: | Hrn. Johann Büzberger, eidg. Oberst, in Langenthal; |
| „ Vizepräsident: | „ Gustav Ehrhardt, eidg. Oberst, in Zürich; |
| „ Mitglied: | „ Jakob Amiet, eidg. Oberstlieut., in Solothurn; |
| „ Suppleant: | „ Gottlieb Bischoff, eidg. Oberstlieut., in Basel. |

Der Bundesrath hat die Beamten der 11 Postkreise für die neue Amtsperiode vom 1. April d. J. bis 31. März 1876 wieder gewählt. (Das Verzeichniß folgt in der nächsten Nummer.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es sei der Borstenwischer auch für das Repetirgewehr als Zugehör einzuführen.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Bern wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Villeret rinen Vertrag unter den üblichen Bedingungen abzuschließen.

Hinsichtlich des neuen Eisenbahngesetzes beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Mit dem 1. künftigen Monats wird das Eisenbahngesetz vom 23. Dezember v. J. in Kraft treten.

„Da der Bundesrath bis dorthin noch nicht im Stande sein wird, sich alle Organe zu schaffen, welche für Ausführung desselben nothwendig sind, so stellt er hiemit an alle Stände das Gesuch, die sämtlichen Beamten und Angestellten, welchen bis jetzt die Ueberwachung der Eisenbahnen und ihres Betriebes oblag, anzuweisen, bis auf Weiteres ihre Funktionen fortzusetzen, dagegen die Berichte und Anzeigen, welche sie bis anhin an die kantonalen Behörden zu machen hatten, künftig an das eidg. Departement des Innern zu richten.

„Wir zweifeln nicht daran, daß Sie sich die genaue Vollziehung dieser Anordnung, welche im Interesse der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Verkehrs dringend geboten ist, um so mehr werden angelegen sein lassen, als der Uebergangszustand nur von ganz kurzer Dauer sein wird.“

Der Bundesrath hat in Betreff der Impfung beim Schweizermilitär eine neue Verordnung erlassen, und deßhalb das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Als gegen Ende des Jahres 1870 die Menschenblattern in verschiedenen Gegenden der Schweiz und der benachbarten Länder epidemisch auftraten, erließen wir unterm 25. Januar 1871 die Einladung an die Kantone, daß sowohl die eingetheilte Mannschaft, als auch die Rekruten nachgeimpft werden und sich über die erfolgte Wiederimpfung durch einen Schein auszuweisen haben sollen.

„Den damals getroffenen Vorsichtsmaßregeln ist es unbedingt zu verdanken, daß bei der Grenzbesetzung vom Jahr 1871 und der nachherigen Internirung der diese Seuche mitschleppenden französischen Armee von unsern im Dienst gestandenen Truppen nur wenige von dieser Krankheit befallen worden sind.

„Um daher unsere Armee und indirekt unsere ganze Bevölkerung für die Zukunft von dieser Seuche und deren gefährlichen Folgen möglichst zu schützen, haben wir die Anordnung getroffen, daß die im Jahr 1871 erlassene und im Jahr 1872 erneuerte Verfügung in folgender Weise bleibend in Kraft zu bestehen hat:

„1. Sammtliche Rekruten und Offiziersaspiranten haben vor ihrem Eintritt in die erste Militarschule sich wiederimpfen (revacciniren) zu lassen.

„2. Dieselben haben sich vom betreffenden Arzte einen Impfschein mit Angabe über den Impferfolg ausstellen zu lassen und diesen Schein bei jedem Dienstanlaße als Ausweis mitzubringen.

„Es sind deßhalb auch diese Scheine von den Kommandanten oder Aerzten der Mannschaft nicht abzunehmen, wie es irrthümlicherweise mitunter vorgekommen, damit ein Ausweis über die erfolgte Revaccination jederzeit möglich ist.

„Auf diese Weise ist die Sicherheit vorhanden, daß die ganze schweizerische Armee innert eines gewissen Zeitraumes revaccinirt sein wird, eine Vorsichtsmaßregel, die wohl bei allen europäischen Armeen schon langstens eingeführt ist.

„Indem wir Ihnen diese Anordnung zur genauen Nachachtung empfehlen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 19. März 1873.)

Die Beamten der sechs schweizerischen Zollgebiete sind vom Bundesrathe für die Amtsdauer vom 1. April d. J. bis 31. März 1876 theils bestätigt, theils neu gewählt worden. (Das Verzeichniß erscheint nächstens.)

Der Bundesrath hat die Beamten der sechs schweizerischen Telegraphenkreise für die neue Amtsperiode 1873/1876 theils bestätigt, theils neu gewählt. (Das Verzeichniß folgt nächstens.)

Hr. Joseph Jeangros, von Montfaucon (Bern), Scharfschützeninstruktur II. Klasse, hat mit Schreiben vom 13. dies um Entlassung von dieser Stelle nachgesucht. Diese Entlassung ertheilte ihm der Bundesrath unter Verdankung der geleisteten Dienste.

(Vom 21. März 1873.)

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, für die Dauer des Sommerdienstes, neben den bereits bestehenden beiden Postkursen zwischen Alpnacht und Brienz, einen neuen direkten Kurs zwischen Alpnacht und Meiringen mit selbstständiger Fahrordnung zur Ausführung zu bringen, auch nach Gutfinden für die vorgenannten drei Kurse auf der ganzen Strecke zwischen Brienz und Alpnacht die erhöhte Alpentaxe in Anwendung zu bringen.

Der Bundesrath hat die beiden Sekretäre der Bundeskanzlei, Hrn. Joh. Heinrich Höhn, von Wädenswil (Zürich), Sekretär seit dem 5. November 1851, und Hrn. Dr. Wilhelm Gisi, von Olten (Solothurn), Sekretär seit dem 16. Oktober 1872, für die nächste Amtsdauer in ihren Stellen bestätigt.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 17. März 1873)

| | |
|---|---|
| als Sekretär der technischen Abtheilung des eidg. Eisenbahnbureau: | Hr. J. Feller, von Uetendorf (Bern); |
| „ Telegraphistin in Signau: | Frau Elisabeth Mosimann, von Lauperswyl, in Signau (Bern); |
| „ „ „ Cavigliano: | Jgfr. Sirena Selna, von und in Cavigliano (Tessin), Tochter des dortigen Postablagelalters; |

(am 21. März 1873)

als Posthalter in Ruswyl: Hr. Mathias Schmidli, Fürsprecher,
 von und in Ruswyl (Luzern);
 „ „ „ Reconvillier: „ Hipolyte Frène, Schreiner, von
 und in Reconvillier (Bern).

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.*

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nemlich:

Für einen Kaspar Joseph Stalder, gew. Soldat bei der niederländischen Armee in Indien, geboren den 15. Mai 1833 zu Lausanne, Sohn von Anton Stalder und der Anna Katharina Thalmann, gestorben im Spital von Port Said am 21. Juli 1872.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindefürsorgebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 21. März 1873.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1873 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 12 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 22.03.1873 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 513-517 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 007 613 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.